

ERSTER NACHTRAG



EUR 20.000.000.000
EMISSIONSPROGRAMM
DER
RAIFFEISEN BANK INTERNATIONAL AG
registriert unter FN 122119m mit Sitz
Am Stadtpark 9
1030 Wien
Republik Österreich

für das öffentliche Angebot von in Wertpapieren verbrieften Schuldtiteln, Derivativen Instrumenten und Zertifikaten und für deren Zulassung zu einem Regelmäßigem Markt (das "**RBI-Emissionsprogramm**")

ERSTER NACHTRAG
zum
Basis-Prospekt vom 13. Oktober 2010

i.S.d. VERORDNUNG (EG) Nr. 809/2004 DER KOMMISSION vom 29. April 2004 i.d.F. vom 18. Juli 2005, i.V.m. Artikel 16 der RICHTLINIE 2003/71/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 4. November 2003 sowie gemäß Artikel 13, Kapitel 1, Teil II des LUXEMBURGISCHEN GESETZES ÜBER WERTPAPIERPROSPEKTE (*LOI RELATIVE AUX PROSPECTUS POUR VALEURS MOBILIÈRES*)

Wien, am 13. April 2011

Präambel

Gegenständlicher Nachtragstext („**Erster Nachtrag**“) stellt einen Nachtrag im Sinne von Art 16 (1) der Prospekt-Richtlinie sowie gemäß Artikel 13, Kapitel 1, Teil II des Luxemburgischen Gesetzes über Wertpapierprospekte (*Loi relative aux prospectus pour valeurs mobilières, das "Wertpapierprospektgesetz"*) dar und sollte stets im Zusammenhang mit dem Basis-Prospekt, datiert per 13. Oktober 2010, gelesen werden.

Der Basis-Prospekt betreffend das EUR 20.000.000.000 Emissionsprogramm der Raiffeisen Bank International AG (die "**Emittentin**") für das öffentliche Angebot von in Wertpapieren verbrieften Schuldtiteln, Derivativen Instrumenten und Zertifikaten und für deren Zulassung zu einem geregelten Markt wurde von der *Commission de Surveillance du Secteur Financier* ("**CSSF**") als zuständiger Behörde nach dem Wertpapierprospektgesetz am 13. Oktober 2010 gebilligt und an die zuständigen Behörden in der Republik Österreich ("**Österreich**") und der Bundesrepublik Deutschland ("**Deutschland**") notifiziert. Der Basis-Prospekt wurde auf der Website der Luxemburger Börse unter www.bourse.lu veröffentlicht.

Gegenständlicher Erster Nachtrag, datiert mit 13. April 2011, wurde von der CSSF gebilligt und wird auf der Website der Luxemburger Börse unter www.bourse.lu veröffentlicht. Die Emittentin hat die CSSF ersucht, den zuständigen Behörden in der Republik Österreich ("**Österreich**") und der Bundesrepublik Deutschland ("**Deutschland**") eine Bescheinigung über die Billigung dieses Ersten Nachtrags zu übermitteln, aus der hervorgeht, dass dieser Erste Nachtrag gemäß dem Wertpapierprospektgesetz, welches die Prospekttrichlinie in Luxemburg umsetzt, erstellt wurde (jeweils eine "**Notifizierung**"). Die Emittentin kann CSSF jederzeit ersuchen, weiteren zuständigen Behörden im Europäischen Wirtschaftsraum Notifizierungen zu übermitteln.

Für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit aller in gegenständlichem ersten Nachtrag gemachten Angaben zeichnet die Emittentin verantwortlich.

Die Emittentin erklärt hiermit, dass sie die erforderliche Sorgfalt hat walten lassen, um sicherzustellen, dass die in gegenständlichem ersten Nachtrag genannten Angaben ihres Wissens nach richtig sind und keine Tatsachen ausgelassen wurden, die die darin enthaltenen Aussagen wahrscheinlich verändern.

Der **gegenständliche Erste Nachtrag** wird ab sofort in gedruckter Form am Sitz der Emittentin, 1030 Wien, Am Stadtpark 9, Capital Markets, dem Publikum kostenlos zur Verfügung gestellt.

Anleger, die nach dem Eintritt eines Umstandes, einer Unrichtigkeit oder Ungenauigkeit, aber vor Veröffentlichung des darauf bezogenen Nachtrages bereits einen Erwerb oder eine Zeichnung der Wertpapiere zugesagt haben, haben gemäß Artikel 16 der ProspektRL bzw. gemäß Artikel 13 Absatz 2 des Wertpapierprospektgesetzes das Recht, ihre Zusagen innerhalb einer Frist von zwei Bankarbeitstagen nach Veröffentlichung des Nachtrages zurückzuziehen.

Hier verwendete Abkürzungen, Bezeichnungen und Begriffe kommt dieselbe Bedeutung zu, wie diese im Basis-Prospekt, datiert per 13. Oktober 2010, sowie im Ersten Nachtrag definiert sind.

Im Falle von Inkonsistenzen gehen die hier im Ersten Nachtrag verwendeten Begriffe und Bedeutungen vor.

Dieser Erste Nachtrag stellt weder ein Angebot noch eine Einladung zur Angebotsstellung zum Kauf oder zur Zeichnung oder zum Verkauf von Wertpapieren dar und dient ausschließlich zur Information.

Die Weitergabe dieses Ersten Nachtrages an unberechtigte Dritte ist verboten.

Der Vertrieb der RBI-Emissionen und die Verbreitung dieses Ersten Nachtrages können in anderen Staaten verboten sein oder Beschränkungen unterliegen. Personen, welche in Besitz gegenständlichen Nachtrages gelangen, werden daher seitens der Emittentin strengstens aufgefordert und angewiesen, sich über solche Beschränkungen zu informieren und diese lückenlos einzuhalten. Diese auf gegenständlichem Ersten Nachtrag i.V.m. dem Basis-Prospekt vom 13. Oktober 2010 basierenden RBI-Emissionen dürfen insbesondere nicht in den Vereinigten Staaten von Amerika („**USA**“)/an U.S.-Staatsbürger angeboten werden.

Medieninhaber und Hersteller:
Raiffeisen Bank International AG
Herstellungsort:
A-1030 Wien, Am Stadtpark 9
Republik Österreich

Die folgenden wichtigen Umstände im Sinne des Art 16 (1) der Prospekt-Richtlinie in Verbindung mit Artikel 13 des Wertpapierprospektgesetzes sind eingetreten. Folgende Ergänzungen / Berichtigungen des Basis-Prospektes werden hiermit vorgenommen:

1) **Ad Seite I-2 und I-3** des Basis-Prospektes, Kapitel "**ALLGEMEINE INFORMATIONEN UND HINWEISE**": Im Absatz "**Informationen betreffend Finanzdaten – in Verweisform aufgenommene (in den Basis-Prospekt inkorporierte) Dokumente**" wird als **zweiter Absatz eingefügt** und werden die vorhandenen Aufzählungspunkte zur Gänze durch folgende Aufzählungspunkte ersetzt:

Ebenso wird der geprüfte IFRS-Konzernabschluss der RBI für das Geschäftsjahr vom 1. Jänner bis 31. Dezember 2010 (samt Anhang) hinsichtlich der im folgenden spezifizierten Seiten in Form eines Verweises in den Basis-Prospekt aufgenommen (die "in Verweisform aufgenommenen Dokumente").

- Geschäftsbericht 2010 des RBI-Konzerns: Gesamtergebnisrechnung, Seiten 126 bis 127; Erfolgswentwicklung, Seite 128; Bilanz, Seite 129; Eigenkapitalveränderungsrechnung, Seite 130; Kapitalflussrechnung, Seiten 131 bis 132; Segmentsberichterstattung, Seiten 133 bis 138, Anhang und Erläuterungen, Seiten 139 bis 254; Bestätigungsvermerk, Seiten 255 bis 256;

Im Geschäftsbericht 2010 des RBI-Konzerns, Klappentext "Wichtige Daten" ist die Fussnote 1 wie folgt zu ersetzen:

„Pro-forma Rechnung unter den Annahmen gemäß Seite 243, ad einleitender Satz zur Tabelle.“

Auf Seite 243 ist der einleitende Satz zur Tabelle "Die Eigenmittel der RBI gemäß österreichischem Bankwesengesetz 1993/Novelle 2006 (Basel II) setzen sich wie folgt zusammen:" wie folgt zu ersetzen:

"Nach geltenden aufsichtsrechtlichen Bestimmungen werden die Eigenmittelquoten auf Basis der RZB-Kreditinstitutsgruppe ermittelt. Dies gilt auch für die Emissionen der RZB Finance (Jersey) II Limited., RZB Finance (Jersey) III Limited und RZB Finance (Jersey) IV Limited, die nunmehr Konzerngesellschaften der RBI sind. Der Ausweis des hybriden Kapitals (auch) bei der RBI erfolgt unter der pro forma-Annahme, dass die RBI das übergeordnete Kreditinstitut der RBI-Gruppe ist und weiterhin Tochter der RZB bleibt. "

- Ungeprüften Halbjahres-Finanzbericht per 30. Juni 2010 der RI mit ihren gemäß IFRS in den Konsolidierungskreis einbezogenen Unternehmen ("**RI-Konzern**"): Gesamtergebnisrechnung, Seiten 46-47; Erfolgswentwicklung, Seite 48; Bilanz, Seite 49; Eigenkapitalentwicklung, Seite 50; Kapitalflussrechnung, Seite 51; Segmentsberichterstattung, Seiten 52-54; Anhang und Erläuterungen, Seiten 55-74;
- Geschäftsbericht 2009 des RI-Konzerns: Gesamtergebnisrechnung, Seiten 112-114; Erfolgswentwicklung, Seite 115; Bilanz, Seite 116; Eigenkapitalveränderungsrechnung, Seite 117; Kapitalflussrechnung, Seiten 118-119; Segmentsberichterstattung, Seiten 120-123; Anhang und Erläuterungen, Seiten 124-221; Bestätigungsvermerk, Seiten 222-223;
- Geschäftsbericht 2008 des RI-Konzerns: Erfolgsrechnung, Seite 114; Erfolgswentwicklung, Seite 115; Bilanz, Seite 116; Eigenkapitalentwicklung, Seiten 117-118; Kapitalflussrechnung, Seiten 119-120; Segmentsberichterstattung, Seiten 121-124; Anhang und Erläuterungen, Seiten 125-211; Bestätigungsvermerk, Seiten 212-213;
- Ungeprüften Halbjahres-Finanzbericht per 30. Juni 2010 der RZB mit ihren gemäß IFRS in den Konsolidierungskreis einbezogenen Unternehmen (der "**RZB-Konzern**"): Gesamtergebnisrechnung, Seiten 37-38; Erfolgswentwicklung, Seite 39; Bilanz, Seite 40; Eigenkapitalveränderungsrechnung, Seite 41; Kapitalflussrechnung, Seite 41; Segmentsberichterstattung, Seiten 42-44; Anhang und Erläuterungen, Seiten 45-73;
- Geschäftsbericht 2009 des RZB-Konzerns: Gesamtergebnisrechnung, Seiten 118-120; Erfolgswentwicklung, Seite 121; Bilanz, Seite 122; Eigenkapitalveränderungsrechnung, Seite 123; Kapitalflussrechnung, Seiten 124-125; Segmentsberichterstattung, Seiten 126-131; Anhang und Erläuterungen, Seiten 132-242; Bestätigungsvermerk Seiten 243-244;
- Geschäftsbericht 2008 des RZB-Konzerns: Erfolgsrechnung, Seite 126; Erfolgswentwicklung, Seite 127; Bilanz, Seite 128; Eigenkapitalentwicklung, Seiten 129-130; Kapitalflussrechnung, Seiten 131-132;

Segmentsberichterstattung, Seiten 133-139; Anhang und Erläuterungen, Seiten 140-237; Bestätigungsvermerk, Seiten 238-239.

2) **Ad Teil I, Seite I-16** des Basis-Prospektes, Kapitel **"ZUSAMMENFASSUNG"**: Im Abschnitt **"Die Emittentin"** wird unter der Überschrift **"Vorstandsmitglieder"** der Wortlaut **"Mag. Heinz Wiedner, Mitglied"** gelöscht.

3) **Ad Teil I, Seite I-19** des Basis-Prospektes, Kapitel **"ZUSAMMENFASSUNG"**: Der Abschnitt **"Die Emittentin"** wird unter der Nennung der **"Abschlussprüfer / Konzernabschlussprüfer 2008 und 2009 des RZB bzw RI-Konzerns"** wie folgt ergänzt:

"Abschlussprüfer / Konzernabschlussprüfer 2010 des RBI-Konzerns

KPMG Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, 1090 Wien, Porzellangasse 51, vertreten durch Mag. Wilhelm Kovsca und Mag. Bernhard Mechtler."

4) In **Teil III, Seite III-77** des Basis-Prospektes, Kapitel **"ABSCHLUSSPRÜFER"** wird unter Punkt **2.1. "Namen und Anschrift der Abschlussprüfer der Emittentin, die für den von den historischen Finanzinformationen abgedeckten Zeitraum zuständig waren (einschließlich der Angabe ihrer Mitgliedschaft in einer Berufsvereinigung)"** als zweiter Absatz eingefügt wie folgt:

"Der konsolidierte Jahresabschluss der Emittentin über das Geschäftsjahr 2010 samt Anhang und Lagebericht wurde von der KPMG Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, Porzellangasse 51, 1090 Wien, vertreten durch Mag. Wilhelm Kovsca und Mag. Bernhard Mechtler, beide beidete Abschlussprüfer und Steuerberater, entsprechend den innerstaatlichen Rechtsvorschriften geprüft. Sie haben uneingeschränkte Bestätigungsvermerke erteilt."

5) In **Teil III, Seite III-87** des Basis-Prospektes, Kapitel **"GESCHÄFTSÜBERBLICK"** wird in Abschnitt **5.1. Haupttätigkeitsbereiche** unter dem Punkt **5.1.1.1. "Geschäftstätigkeit der RBI und des RBI-Konzerns"** als letzter Absatz eingefügt:

"Am 3. Februar 2011 hat RBI eine Vereinbarung zum Erwerb eines Mehrheitsanteils in Höhe von 70 Prozent an der polnischen Polbank EFG (**"Polbank"**) getroffen. Die Polbank, welche auf das Geschäft mit Privatkunden sowie mit kleinen und mittelständischen Unternehmen (**"KMU's"**) fokussiert ist, umfasst das Bankennetzwerk, das von der EFG Eurobank Ergasias S.A. (**"Eurobank EFG"**) betrieben wird und im Rahmen der geplanten Transaktion in eine eigenständige juristische Person mit polnischer Banklizenz umgewandelt werden soll. RBI wird für den 70-Prozent-Anteil einen Barkaufpreis von EUR 490 Millionen, fällig bei Closing, bezahlen. Der Erwerb hängt vom erfolgreichen Abschluss der Transaktion und von den Genehmigungen der EU- sowie griechischen und polnischen Aufsichtsbehörden ab. Der Abschluss der Transaktion wird für das vierte Quartal 2011 oder das erste Quartal 2012 erwartet.

Die Transaktionsstruktur sieht vor, dass RBI in einem ersten Schritt einen 70-Prozent-Anteil an der Polbank gegen eine Kaufpreiszahlung von EUR 490 Millionen in bar erwirbt. Unmittelbar danach werden Eurobank EFG und RBI in einem zweiten Schritt ihre entsprechenden Anteile (Eurobank EFG 30 Prozent und RBI 70 Prozent) in die Raiffeisen Bank Polska S.A. (**"RBPL"**) gegen die Gewährung neuer Aktien der RBPL einbringen. Gemäß dieser Transaktionsstruktur wird Eurobank EFG einen Anteil von 13 Prozent an der RBPL halten. Die operative Fusion von RBPL und Polbank soll die Transaktion abschließen. Der Kaufpreis basiert auf einem garantierten Eigenkapital von mindestens EUR 400 Millionen für die Polbank und EUR 750 Millionen für die RBPL. Zudem vereinbarten beide Parteien unter anderem eine Put-Option für die Eurobank EFG, die es ihr erlaubt, ihren Anteil an der fusionierten RBPL (einschließlich der Polbank) jederzeit zu einer von der Geschäftsentwicklung abhängigen Bewertung, aber für mindestens EUR 175 Millionen (zuzüglich Zinsen), an die RBI zu veräußern. RBI erhält eine entsprechende Call-Option, die ab dem 31. März 2016 ausübbar sein wird."

6) In **Teil III, Seite III-88** des Basis-Prospektes, Kapitel **"GESCHÄFTSÜBERBLICK"** wird in Abschnitt **5.1. Haupttätigkeitsbereiche** unter dem Punkt **5.1.1.1.3 "Steuerung und Organisation des RBI-Konzerns"** im zweiten Aufzählungspunkt **"Südosteuropa (SEE)"** der Wortlaut: "sowie Rumänien und Bulgarien" ergänzt.

7) **Ad Teil III, Seite III-92** des Basis-Prospektes, Kapitel **"GESCHÄFTSÜBERBLICK"** wird in Abschnitt **5.1.2. "Angabe wichtiger neuer Produkte und/oder Dienstleistungen"** folgender Verweis als letzter Absatz ergänzt:

"Betreffend der polnischen Polbank EFG ("Polbank") wird auf den letzten Absatz **Teil III, Seite III-87** in Abschnitt **5.1. Haupttätigkeitsbereiche** unter dem Punkt **5.1.1.1. "Geschäftstätigkeit der RBI und des RBI-Konzerns"** verwiesen."

8) In **Teil III, Seite 95** des Basis-Prospektes, Kapitel "**TREND INFORMATIONEN**" wird unter Punkt **7.1. "Erklärung, der zufolge es keine wesentlichen negativen Veränderungen in den Aussichten der Emittentin seit dem Datum der Veröffentlichung der letzten geprüften Jahresabschlüsse gegeben hat. (Kann die Emittentin keine derartige Erklärung abgeben, dann sind Einzelheiten über diese wesentliche negative Änderung beizubringen.)"** der erste Absatz durch folgende drei Absätze ersetzt:

"Die Emittentin erklärt, dass es keine wesentlichen negativen Veränderungen in den Aussichten der Emittentin seit dem 31. Dezember 2010 gegeben hat.

Nichtsdestotrotz ist im Hinblick auf die Aktivitäten der RBI Gruppe und deren Engagement in Weißrussland festzuhalten, dass das dort vermehrt schwierige makro-ökonomische Umfeld in diesem Land, insbesondere das Risiko einer Abwertung der lokalen Währung, zu einem Anstieg der Kreditausfälle und zu einer Erhöhung der Kreditvorsorgen, insbesondere hinsichtlich in Lokalwährung denominierter Kredite, führen kann.

Darüber hinaus wird erwartet, dass die Bankenabgaben in Österreich und Ungarn im Jahr 2011 voraussichtlich zu einer Ergebnisbelastung von rund € 130 Millionen (davon rund € 90 Millionen für Österreich und rund € 40 Millionen für Ungarn) führen werden."

9) In **Teil III, Seite III-96** des Basis-Prospektes, Kapitel "**VERWALTUNGS-, GESCHÄFTSFÜHRUNGS- UND AUFSICHTSORGANE**" wird unter Punkt **9.1. "Name und Anschrift nachstehender Personen sowie ihre Stellung bei der emittierenden Gesellschaft unter Angabe der wichtigsten Tätigkeiten, die sie außerhalb der Emittentin ausüben, sofern diese für die Emittentin von Bedeutung sind a) Mitglieder der Verwaltungs-, Management- und Aufsichtsorgane b) persönlich haftende Gesellschafter bei einer Kommanditgesellschaft auf Aktien.**" der zweite Absatz durch den folgenden Absatz ersetzt sowie der Wortlaut "Mag. Heinz Wiedner" aus der Tabelle der Organmitglieder als Vorstand der Emittentin gelöscht.

"Der Vorstand der RBI setzt sich wie folgt zusammen: Herbert Stepic (CEO), Karl Sevelda (stellvertretender CEO, Corporate Banking), Martin Grill (CFO), Johann Strobl (CRO), Aris Bogdaneris (Retail Banking), Patrick Butler (Global Markets), Peter Lennkh (Network Management). Mag. Heinz Wiedner ist von seiner Funktion als Mitglied des Vorstandes der RBI (Chief Operating Officer, COO) mit 1. Dezember 2010 zurückgetreten. Seine Agenden bei RBI wurden in den Zuständigkeitsbereich von Aris Bogdaneris und Herbert Stepic übertragen."

10) In **Teil III, Seite III-108 bis III-112** des Basis-Prospektes, Kapitel "**FINANZINFORMATIONEN ÜBER DIE VERMÖGENS-, FINANZ- UND ERTRAGSLAGE DER EMITTENTIN**" werden

i) unter Punkt **11.1. "Historische Finanzinformationen"** folgende Absätze vorangestellt eingefügt:

"Die Erstellung des Einzelabschlusses der Emittentin für 2010 (RBI) erfolgte nach den nationalen Rechnungslegungsgrundsätzen UGB/BWG.

Die Erstellung des konsolidierten Jahresabschlusses der Emittentin für 2010 (RBI) erfolgte in Übereinstimmung mit den International Financial Reporting Standards ("**IFRS**"). Demgemäß kann gemäß § 245a UGB bzw. § 59a BWG ein Abschluss nach nationalen Rechnungslegungsgrundsätzen entfallen.

Der konsolidierte Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2010 in deutscher Sprache findet sich auf der Website der Emittentin www.rbinternational.com unter dem Menüpunkt Investor Relations. Ebenso wurde der konsolidierte Jahresabschluss 2010 der Emittentin in deutscher Sprache anlässlich der Antragstellung auf Billigung des gegenständlichen Ersten Nachtrags bei der CSSF hinterlegt. "

ii) Weiters werden unter diesem Punkt **11.1. "Historische Finanzinformationen"** unter der Überschrift "**In Verweisform aufgenommene Dokumente**" sämtliche Aufzählungspunkte durch die in **Punkt 1) des gegenständlichen Nachtrags** angeführten Aufzählungspunkte ersetzt.

iii) Unter Punkt **11.2. "Jahresabschluss"** wird ergänzt:

"Der konsolidierte Jahresabschluss der Emittentin (RBI) für das Geschäftsjahr 2010 findet sich auf der Website der

Emittentin www.rbinternational.com unter dem Menüpunkt Investor Relations und wurde in deutscher Sprache anlässlich der Antragstellung auf Billigung des gegenständlichen Ersten Nachtrages bei der CSSF hinterlegt."

iv) Unter Punkt **11.3. "Prüfung der historischen jährlichen Finanzinformationen"** wird in Abschnitt **11.3.1. "Es ist eine Erklärung dahingehend abzugeben, dass die historischen Finanzinformationen geprüft wurden. Sofern die Prüfungsberichte über die historischen Finanzinformationen von den Abschlussprüfern abgelehnt wurden bzw. sofern sie Vorbehalte oder Verzichtserklärungen enthalten, sind diese Ablehnung bzw. diese Vorbehalte oder Verzichtserklärungen in vollem Umfang wiederzugeben und die Gründe dafür anzugeben."** folgender Absatz eingefügt:

"Die historischen Finanzinformationen der Emittentin betreffend das Geschäftsjahr 2010 wurden geprüft. Die Prüfberichte enthalten weder Vorbehalte noch Verzichtserklärungen."

v) Unter Punkt **11.4. "Alter" der jüngsten Finanzinformationen** wird in Abschnitt **11.4.1. "Das letzte Jahr der geprüften Finanzinformationen darf nicht älter sein als 18 Monate ab dem Datum des Registrierungsformulars."** der bestehende Absatz zur Gänze durch folgenden Absatz ersetzt:

Datum (Stichtag) der jüngsten geprüften Finanzinformation für die Emittentin ist der 31. Dezember 2010; die Veröffentlichung des konsolidierten Jahresabschlusses der Emittentin für das abgelaufene Geschäftsjahr 2010 erfolgte am 8. April 2010 und ist auf der Website der Emittentin www.rbinternational.com unter dem Menüpunkt Investor Relations abrufbar.

vi) Unter **Punkt 11.7. "Wesentliche Veränderungen in der Finanzlage der Emittentin"** wird der 3. Absatz durch folgenden Absatz ersetzt:

"Die Emittentin erklärt, dass es keine wesentlichen negativen Veränderungen in der Finanzlage der Emittentin seit dem 31. Dezember 2010 gegeben hat."

11) In Teil IV, Seite IV-122 bis IV-129 des Basis-Prospektes, Kapitel 4. "ANGABEN ÜBER DIE ANZUBIETENDEN BZW. ZUM HANDEL ZUZULASSENDE WERTPAPIERE" wird unter Punkt **4.14.** der Abschnitt **"REPUBLIK ÖSTERREICH", "BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND" und "GROßHERZOGTUM LUXEMBURG"** zur Gänze durch folgenden Text ersetzt:

"REPUBLIK ÖSTERREICH

Für bis zum 30.9.2011 erworbene Forderungswertpapiere gilt:

a) Angaben über die an der Quelle einbehaltene Einkommensteuer auf die Wertpapiere (Republik Österreich)

Nach derzeitiger Rechtslage besteht gegen die Emittentin in ihrer Funktion als Schuldner bezüglich der RBI-Emissionen als Forderungswertpapiere Anspruch auf Auszahlung der Kapitalerträge (Kapital, Zinsen und zusätzliche Beträge) ohne Einbehalt einer Steuer direkt bei der Emittentin in dieser Funktion als Schuldner. Wenn diese Auszahlung aber über eine Kupon auszahlende Stelle in Österreich erfolgt, wird in den u.a. Fällen der Zinsertrag direkt von der Kupon auszahlenden Stelle gemäß § 95 Absatz 3 Ziffer 2, 2. Satz EStG 1988 in der Fassung vor dem Bundesgesetz BGBl. Nr. 111/2010 um die zu zahlende Steuer (Einkommensteuer in Form der Kapitalertragsteuer bzw. EU- Quellensteuer) reduziert.

Details dazu wie folgt:

EINKOMMENSTEUER FÜR IN ÖSTERREICH UNBESCHRÄNKT STEUERPFLICHTIGE **Die steuerliche Behandlung von RBI-Emissionen, mit denen ein Anspruch auf laufende Zinsen verbunden ist**

Im Privatvermögen unterliegen die laufenden Kapitalerträge aus diesen Wertpapieren derzeit der 25 %-igen Kapitalertragsteuer und sind grundsätzlich endbesteuert. Der Kapitalertragsteuerabzug mit Endbesteuerungswirkung gilt auch für die betrieblichen Kapitalanlagen von Einzelunternehmern und von Personengesellschaften, soweit an diesen natürliche Personen beteiligt sind.

Kapitalerträge aus diesen Wertpapieren, die von Kapitalgesellschaften direkt oder über Personengesellschaften gehalten werden, unterliegen dem vollen Körperschaftsteuersatz von derzeit 25 %. Die einbehaltene KEST gilt als Vorauszahlung auf die Körperschaftsteuer. Der KEST-Abzug kann bei Abgabe einer Befreiungserklärung und

Hinterlegung des Wertpapiers und des Kupons auf dem Depot eines Kreditinstitutes unterbleiben.

Zu den steuerpflichtigen Kapitalerträgen aus Wertpapieren zählen nicht nur die periodischen (laufenden) Zinsen, sondern auch allfällige Unterschiedsbeträge zwischen dem Ausgabewert, d.h. dem prospektmäßigen Emissionskurs, und dem im Wertpapier festgelegten (höheren) Einlösungswert, d.h. dem Tilgungsbetrag gemäß den Emissionsbedingungen (z.B. Unter-Pari-Emission). Eine Steuerpflicht für diese Unterschiedsbeträge entsteht bei laufend verzinsten Wertpapieren allerdings grundsätzlich erst dann, wenn der Unterschiedsbetrag die gesetzlich normierte Freigrenze von 2 % des Wertpapiernominales übersteigt. Vom Unterschiedsbetrag ist 25 % KEST einzubehalten (Endbesteuerungswirkung des KEST-Abzugs, soweit der Unterschiedsbetrag natürlichen Personen zufließt).

Zu vergleichbaren steuerpflichtigen Unterschiedsbeträgen kann es auch im Zuge eines vorzeitigen Rückkaufs durch die Emittentin kommen, wenn der Rückkaufpreis den Ausgabewert um mehr als 2 % des Wertpapiernominales übersteigt. Für steuerliche Zwecke gilt im vorzeitigen Rückkaufsfall durch die Emittentin allerdings der in den Zeichnungsbedingungen vereinbarte Tilgungsbetrag als höchstens anzusetzender Rückkaufpreis.

Steuerliche Behandlung von RBI-Emissionen, mit denen kein Anspruch auf laufende Zinsen verbunden ist (wie z.B. Nullkuponanleihen, Zertifikate)

Bei diesen RBI-Emissionen liegt der Ausgabepreis (Emissionskurs) in der Regel unter dem Einlösewert (Tilgungserlös). Werden solche Wertpapiere im Privatvermögen natürlicher Personen gehalten, so ist beim Inhaber des Wertpapiers die positive Differenz zwischen dem (höheren) Tilgungserlös und dem Ausgabewert steuerpflichtig (Disagio). Die 2 %-ige Freigrenze ist auf derartige Wertpapiere allerdings nicht anwendbar. Vom gesamten Differenzbetrag "Tilgungserlös abzüglich Emissionskurs" ist daher ein KEST-Abzug in Höhe von 25 % vorzunehmen, dem bei natürlichen Personen Endbesteuerungswirkung zukommt.

Wird eine Nullkuponanleihe durch den privaten Anleger vorzeitig verkauft, liegen KEST-abzugspflichtige Kapitaleinkünfte nur im Ausmaß der Differenz zwischen dem Ausgabewert und dem so genannten inneren Wert im Zeitpunkt der Veräußerung vor. Der innere Wert errechnet sich finanzmathematisch durch Aufzinsung des Ausgabepreises mit dem Emissions-Renditezinssatz und jährlicher Kapitalisierung. Der 25 %-ige KEST-Abzug ist nur vom Unterschiedsbetrag zwischen dem errechneten inneren Wert der Nullkuponanleihe im Zeitpunkt der vorzeitigen Veräußerung und dem (niedrigeren) Ausgabepreis vorzunehmen. Hingegen führt die vorzeitige Veräußerung von Zertifikaten grundsätzlich zum KEST-Abzug auf den positiven Unterschiedsbetrag „Veräußerungskurs abzüglich Emissionskurs“.

Sekundärmarkterwerber erhalten bei Anschaffungskosten, die über dem Emissionskurs liegen, eine KEST-Gutschrift in Höhe von 25 % auf die Differenz zwischen Anschaffungskosten und Emissionskurs. Dadurch ist gewährleistet, dass per Saldo nur realisierte Wertzuwächse (bei Veräußerungs-/Tilgungserlös über dem Emissionswert) zu einer Kapitalertragsteuerbelastung führen.

Insoweit die Anschaffungskosten von privaten Erwerbern am Sekundärmarkt unter dem Emissionskurs liegen, ist die Differenz zwischen dem (höheren) Emissionskurs und den (darunter liegenden) Anschaffungskosten bei Veräußerung der Schuldverschreibung innerhalb der einjährigen Spekulationsfrist durch den privaten Anleger steuerlich als Spekulationsüberschuss zu behandeln. Der Anleger hat diese Spekulationsüberschüsse grundsätzlich in seine Steuererklärung aufzunehmen, was zu einer Besteuerung nach seinem persönlichen, progressiven ESt-Tarif führt.

Steuerliche Behandlung von RBI-Emissionen, deren Zinsen nachträglich (somit am Ende einer Zinslaufperiode) fixiert werden

Der Unterschiedsbetrag zwischen dem Verkaufskurs und dem Emissionskurs der Schuldverschreibung ist steuerlich als Zinsenanteil zu behandeln und unterliegt als zeitanteiliger Kapitalertrag grundsätzlich dem KEST-Abzug.

Steuerliche Behandlung von Optionsscheinen

Verbriefte Optionsrechte (Optionsscheine) gelten im Anwendungsbereich der Kapitalertragsteuer nach der Auffassung der österreichischen Finanzverwaltung zum EStG 1988 idF vor dem BGBl. I Nr. 111/2010 nicht als Forderungswertpapiere i.S.d. § 93 Absatz 3 EStG 1988. Gewinne aus Optionsscheinen sind nach Meinung des BMF keine Kapitaleinkünfte i.S.d. § 27 Absatz 2 Ziffer 2 und 5 EStG 1988, sondern – sofern der Optionsschein in einem Privatvermögen gehalten wird – allenfalls nach Maßgabe des § 30 EStG 1988 steuerpflichtig.

Werden Optionsscheine in einem Betriebsvermögen gehalten, so gelten allfällige Veräußerungsgewinne sowie Ausgleichszahlungen als Betriebseinnahmen und sind im Rahmen der jeweils anwendbaren Gewinnermittlungsart ertragsteuerlich zu erfassen und zur Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer zu veranlagern. Körperschaften unterliegen mit ihren Einkünften der Körperschaftsteuer in der Höhe von 25 % (§ 22 Absatz 1 KStG 1988).

Natürliche Personen, die in Österreich weder über Wohnsitz noch über einen gewöhnlichen Aufenthalt verfügen (beschränkt Steuerpflichtige), unterliegen nur mit den in § 98 Absatz 1 EStG 1988 taxativ aufgezählten Einkünften der österreichischen Einkommensteuer. In Österreich bloß beschränkt steuerpflichtige natürliche Personen unterliegen hinsichtlich ihrer Einkünfte im Sinne des § 30 EStG 1988 nur insoweit der beschränkten Steuerpflicht, als es sich um Spekulationsgeschäfte mit inländischen Grundstücken oder mit inländischen Rechten handelt, die den Vorschriften des bürgerlichen Rechts über Grundstücke unterliegen (§ 98 Absatz 1 Ziffer 7 EStG 1988).

Einnahmenüberschüsse aus Derivaten fallen – unabhängig davon, ob es sich um unverbriefte oder verbrieft Optionen (= Optionsscheine) handelt, nach der derzeitigen Verwaltungspraxis nicht in den sachlichen Anwendungsbereich des EU-Quellensteuergesetzes 2005 (EU-QuStG 2005).

In Österreich bloß beschränkt steuerpflichtige Körperschaften iSd § 1 Absatz 3 Ziffer 1 KStG 1988 unterliegen ebenfalls nur mit den in § 98 EStG 1988 taxativ aufgezählten Einkünften der österreichischen Körperschaftsteuer (§ 21 Absatz 1 KStG 1988 i.V.m. § 98 EStG 1988). Steuerpflicht besteht nur insoweit, als es sich um Spekulationsgeschäfte mit inländischen Grundstücken oder mit inländischen Rechten handelt, die den Vorschriften des bürgerlichen Rechts über Grundstücke unterliegen (§ 98 Absatz 1 Ziffer 7 EStG 1988), es sei denn, die Einkünfte wären einer österreichischen Betriebsstätte zuzurechnen (§ 98 Absatz 1 Ziffer 3 EStG 1988).

STEUERLICHER HINWEIS FÜR IN ÖSTERREICH BESCHRÄNKT STEUERPFLICHTIGE

Erträge, die aus Anwartschaften nach dem 30. Juni 2005 stammen, unterliegen bei natürlichen Personen mit Wohnsitz in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union aufgrund des EU-Quellensteuergesetzes BGBl. Nr. 33/2004 i. d. g. F. einer Quellenbesteuerung, es sei denn der Anleger kann eine gültige Wohnsitzbescheinigung gemäß § 10 EU-Quellensteuergesetz vorlegen. Eine anfallende Quellensteuer wird von der Kupon auszahlenden Stelle, die mitunter die Emittentin selbst ist, einbehalten.

Diese Erläuterungen erheben keinen Anspruch auf eine umfassende steuerliche Beratung im Einzelfall. Die Emittentin rät daher an, vor Anschaffung der oben angeführten Produkte einen Steuerberater beizuziehen, oder anderweitig fachkundigen Rat einzuholen.

b) Angabe der Tatsache, ob die Emittentin die Verantwortung für die Einbehaltung der Steuern an der Quelle übernimmt. (Republik Österreich)

Die Emittentin ist in ihrer Funktion als Schuldnerin nicht für die Einbehaltung der Steuer (Einkommensteuer in Form der Kapitalertragsteuer) verantwortlich und übernimmt daher keine Verantwortung für die Einbehaltung von Steuern an der Quelle. Die Emittentin haftet aber sehr wohl in ihrer Funktion als Kupon auszahlende Stelle gegenüber dem Bund für die Abfuhr der Steuerabgabe. Erfolgt die Auszahlung der Kapitalerträge nicht über ein (Kupon) auszahlendes Kreditinstitut, so haftet die Emittentin dem Bund für die Einbehaltung und Abfuhr der Kapitalertragsteuer. Zum Abzug der EU-Quellensteuer ist die Emittentin als Schuldnerin nur dann verpflichtet, wenn sie als Zahlstelle im Sinne des EU-Quellensteuergesetzes handelt.

Für ab dem 1.10.2011 entgeltlich erworbene Forderungswertpapiere gilt:

a) Angaben über die an der Quelle einbehaltene Einkommensteuer auf die Wertpapiere (Republik Österreich)

Auch nach der durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 111/2010 für ab dem 1.10.2011 entgeltlich erworbene Forderungswertpapiere geänderten Rechtslage besteht gegen die Emittentin in ihrer Funktion als Schuldner bezüglich der RBI-Emissionen als Forderungswertpapiere Anspruch auf Auszahlung der Kapitalerträge (Kapital, Zinsen und zusätzliche Beträge) ohne Einbehalt einer Steuer direkt bei der Emittentin in dieser Funktion als Schuldner. Wenn diese Auszahlung aber über eine auszahlende bzw. depotführende Stelle in Österreich erfolgt, wird in den u.a. Fällen der Kapitalertrag direkt von der auszahlenden Stelle gemäß § 95 Absatz 2 Ziffer 1, Buchstabe b 1. Spiegelstrich EStG 1988 i. d. F. des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 111/2010 bzw. depotführenden Stelle gemäß § 95 Absatz 2 Ziffer 2 EStG 1988 i. d. F. des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 111/2010 um die zu zahlende Steuer (Einkommensteuer in Form der Kapitalertragsteuer bzw. EU-Quellensteuer) reduziert.

Details dazu wie folgt:

EINKOMMENSTEUER FÜR IN ÖSTERREICH UNBESCHRÄNKT STEUERPFLICHTIGE

Die steuerliche Behandlung von RBI-Emissionen, mit denen ein Anspruch auf laufende Zinsen verbunden ist

Im Privatvermögen unterliegen die laufenden Kapitalerträge aus diesen Wertpapieren auch im Falle ihres entgeltlichen Erwerbs ab dem 1.10.2011 weiterhin der derzeit 25 %-igen Kapitalertragsteuer und sind

grundsätzlich endbesteuert. Dem Kapitalertragsteuerabzug auf die laufenden Kapitalerträge (Einkünfte aus der Überlassung von Kapital i. S. d. § 27 Absatz 2 EStG 1988 i. d. F. BGBl. I Nr. 111/2010) kommt nach Maßgabe des § 97 EStG 1988 i. d. F. Bundesgesetz BGBl. I Nr. 111/2010 für die betrieblichen Kapitalanlagen von Einzelunternehmern und von Personengesellschaften, soweit an diesen natürliche Personen beteiligt sind, Endbesteuerungswirkung zu.

Kapitalerträge aus diesen Wertpapieren, die von Kapitalgesellschaften direkt oder über Personengesellschaften gehalten werden, unterliegen dem vollen Körperschaftsteuersatz von derzeit 25 %. Die einbehaltene KEST gilt als Vorauszahlung auf die Körperschaftsteuer. Der KEST-Abzug kann bei Abgabe einer Befreiungserklärung unterbleiben.

Zu den steuerpflichtigen Einkünften aus Kapitalvermögen zählen unter anderem nicht nur die periodischen (laufenden) Zinsen aus ab dem 1.10.2010 entgeltlich erworbenen Forderungswertpapieren (Einkünfte aus der Überlassung von Kapital), sondern auch realisierte Wertsteigerungen aus deren Veräußerung, Einlösung oder sonstigen Abschichtung bzw. bei Entnahme oder sonstigem Ausscheiden der Wertpapiere aus dem Depot oder im Fall ihrer Liquidation. Als realisierte Wertsteigerung gilt der Unterschiedsbetrag zwischen dem Veräußerungserlös, dem Einlösungs- oder Abschichtungsbetrag und den Anschaffungskosten, jeweils inklusive anteiliger Stückzinsen. Im Entnahmefall ist der Unterschiedsbetrag zwischen dem gemeinen Wert (Kurswert) des Wertpapiers im Entnahmezeitpunkt und den Anschaffungskosten steuerpflichtig.

Vom Unterschiedsbetrag ist 25 % KEST einzubehalten. Dem Kapitalertragsteuerabzug auf realisierte Wertsteigerungen aus Kapitalvermögen kommt gemäß § 97 EStG 1988 i. d. F. Bundesgesetz BGBl. I Nr. 111/2010 nur für Kapitalanlagen im Privatvermögen grundsätzlich Abgeltungswirkung zu. Der KEST-Abzug auf realisierte Wertsteigerungen aus betrieblichen Kapitalanlagen von Einzelunternehmern und von Personengesellschaften (soweit an diesen natürliche Personen beteiligt sind), hat hingegen nach § 97 Absatz 1 letzter Satz EStG 1988 i. d. F. Bundesgesetz BGBl. I Nr. 111/2010 keine Endbesteuerungswirkung; vielmehr sind in einem Betriebsvermögen realisierte Wertsteigerungen aus öffentlich angebotenen Kapitalanlagen bei natürlichen Personen stets zum besonderen Einkommensteuersatz i. H. v. 25 % zu erfassen.

Steuerliche Behandlung von RBI-Emissionen, mit denen kein Anspruch auf laufende Zinsen verbunden ist (Nullkuponanleihen, Zertifikate)

- Nullkuponanleihen

Bei diesen RBI-Emissionen liegt der Ausgabepreis (Emissionskurs) in der Regel unter dem Einlösewert (Tilgungserlös).

Die Tilgung von Wertpapieren in Nullkuponform führt bei ab dem 1.10.2011 entgeltlich erworbenen Nullkuponanleihen zu Einkünften aus der Überlassung von Kapital, während die vorzeitige Veräußerung bzw. Entnahme einer Nullkuponanleihe im Rahmen der Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen erfasst wird. Vom gesamten Differenzbetrag "Einlösungsbetrag abzüglich Anschaffungskosten" bzw. „Veräußerungserlös abzüglich Anschaffungskosten“ (im Entnahmefall: „Kurswert im Entnahmezeitpunkt abzüglich Anschaffungskosten“) ist ein KEST-Abzug in Höhe von 25 % vorzunehmen. Dem KEST-Abzug kommt, soweit die Erträge als Einkünfte aus der Überlassung von Kapital bezogen werden (Tilgung der Nullkuponanleihe), bei natürlichen Personen grundsätzlich Endbesteuerungswirkung nach Maßgabe des § 97 EStG 1988 i. d. F. des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 111/2010 zu. Hingegen hat der KEST-Abzug auf Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen i. S. d. § 27 Absatz 3 EStG 1988 i. d. F. BGBl. I Nr. 111/2010 gemäß § 97 leg. cit. nur im Privatvermögen Abgeltungswirkung. Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen aus (öffentlich angebotenen) Forderungswertpapieren in einem Betriebsvermögen bei natürlichen Personen sind im Rahmen der Einkommensteuer zum besonderen Steuersatz i. H. v. 25 % zu erfassen.

- Zertifikate

Einkünfte aus Zertifikaten, die vom Steuerpflichtigen ab dem 1.10.2011 entgeltlich erworben werden, unterliegen – als Einkünfte aus Derivaten i. S. d. § 27 Absatz 4 EStG 1988 i. d. F. BGBl. I Nr. 111/2010 – dem KEST-Abzug. Im Fall der Veräußerung oder sonstigen Abschichtung unterliegt der Unterschiedsbetrag aus der realisierten Wertsteigerung der KEST i. H. v. 25 %. Dem KEST-Abzug auf Einkünfte aus Derivaten kommt gemäß § 97 Absatz 1 letzter Satz leg. cit. nur im Privatvermögen Endbesteuerungswirkung zu.

Steuerliche Behandlung von Optionsscheinen

Verbriefte Optionsrechte (Optionsscheine) führen, wenn sie ab dem 1.10.2011 entgeltlich erworben werden, ebenfalls zu steuerpflichtigen Einkünften aus Derivaten i. S. d. § 27 Absatz 4 EStG 1988 i. d. F. BGBl. I Nr 111/2010. Gemäß § 95 Absatz 2 Ziffer 2 ist die inländische depotführende Stelle (bzw. in Ausnahmefällen die inländische auszahlende Stelle) zur Vornahme des KEST-Abzugs verpflichtet. Dies gilt auch für den Fall der Veräußerung von Optionsscheinen.

Werden Optionsscheine in einem Betriebsvermögen gehalten, so kommt dem KEST-Abzug auf allfällige Veräußerungsgewinne bzw. Ausgleichszahlungen keine Abgeltungswirkung zu (§ 97 Absatz 1 letzter Satz i. V. m. § 27 Abs. 4 EStG 1988 i. d. F. BGBl. I Nr 111/2010) und sind die Einkünfte als Betriebseinnahmen im Rahmen der jeweils anwendbaren Gewinnermittlungsart ertragsteuerlich zu erfassen. Körperschaften unterliegen mit ihren Einkünften der Körperschaftsteuer in der Höhe von 25 % (§ 22 Absatz 1 KStG 1988).

Natürliche Personen, die in Österreich weder über Wohnsitz noch über einen gewöhnlichen Aufenthalt verfügen (beschränkt Steuerpflichtige), unterliegen nur mit den in § 98 Absatz 1 EStG 1988 taxativ aufgezählten Einkünften der österreichischen Einkommensteuer. Dazu zählen auch Einkünfte aus der Überlassung von Kapital, wenn das Kapitalvermögen durch inländischen Grundbesitz bzw. durch diesen gleich gestellte inländische Rechte besichert ist (§ 98 Abs 1 Ziffer 5 Buchstabe b EStG 1988 i. d. F. BGBl. I Nr 111/2010). In Österreich bloß beschränkt steuerpflichtige natürliche Personen unterliegen hinsichtlich ihrer Einkünfte im Sinne des § 30 EStG 1988 nur insoweit der beschränkten Steuerpflicht, als es sich um Spekulationsgeschäfte mit inländischen Grundstücken oder mit inländischen Rechten handelt, die den Vorschriften des bürgerlichen Rechts über Grundstücke unterliegen (§ 98 Absatz 1 Ziffer 7 leg. cit.). Einkünfte aus unverbrieften oder verbrieften Optionen (= Optionsscheinen) fallen nach der derzeitigen Verwaltungspraxis nicht unter den sachlichen Anwendungsbereich des EU-Quellensteuergesetzes 2005 (EU-QuStG 2005).

In Österreich bloß beschränkt steuerpflichtige Körperschaften iSd § 1 Absatz 3 Ziffer 1 KStG 1988 unterliegen ebenfalls nur mit den in § 98 EStG 1988 taxativ aufgezählten Einkünften der österreichischen Körperschaftsteuer (§ 21 Absatz 1 KStG 1988 i.V.m. § 98 EStG 1988). Steuerpflicht besteht nur insoweit, als es sich um Spekulationsgeschäfte mit inländischen Grundstücken oder mit inländischen Rechten handelt, die den Vorschriften des bürgerlichen Rechts über Grundstücke unterliegen (§ 98 Absatz 1 Ziffer 7 EStG 1988), es sei denn, die Einkünfte wären einer österreichischen Betriebsstätte zuzurechnen (§ 98 Absatz 1 Ziffer 3 EStG 1988).

STEUERLICHER HINWEIS FÜR IN ÖSTERREICH BESCHRÄNKT STEUERPF LICHTIGE

Erträge, die aus Anwartschaften nach dem 30. Juni 2005 stammen, unterliegen bei Anlegern mit Wohnsitz in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union aufgrund des EU-Quellensteuergesetzes BGBl. Nr. 33/2004 i. d. g. F. einer Quellenbesteuerung, es sei denn, der Anleger kann eine gültige Wohnsitzbescheinigung gemäß § 10 EU-Quellensteuergesetz vorlegen. Eine anfallende Quellensteuer wird von der Kupon auszahlenden Stelle, die mitunter die Emittentin selbst ist, einbehalten.

Diese Erläuterungen erheben keinen Anspruch auf eine umfassende steuerliche Beratung im Einzelfall. Die Emittentin rät daher an, vor Anschaffung der oben angeführten Produkte einen Steuerberater beizuziehen, oder anderweitig fachkundigen Rat einzuholen.

b) Angabe der Tatsache, ob die Emittentin die Verantwortung für die Einbehaltung der Steuern an der Quelle übernimmt. (Republik Österreich)

Die Emittentin ist in ihrer Funktion als Schuldnerin nicht für die Einbehaltung der Steuer (Einkommensteuer in Form der Kapitalertragsteuer) verantwortlich und übernimmt daher keine Verantwortung für die Einbehaltung von Steuern an der Quelle. Die Emittentin haftet aber sehr wohl in ihrer Funktion als Kupon auszahlende Stelle gegenüber dem Bund für den Abzug und die Abfuhr der Steuer. Erfolgt die Auszahlung der Kapitalerträge nicht über ein (Kupon) auszahlendes Kreditinstitut, haftet die Emittentin dem Bund für die Einbehaltung und Abfuhr der Kapitalertragsteuer. Zum Abzug der EU-Quellensteuer ist die Emittentin als Schuldnerin nur dann verpflichtet, wenn sie als Zahlstelle im Sinne des EU-Quellensteuergesetzes handelt.

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

Die nachfolgende Darstellung ist eine grundsätzliche Darstellung bestimmter steuerlicher Aspekte in der Bundesrepublik Deutschland im Hinblick auf Erwerb, Besitz und Veräußerung der Wertpapiere. Die Darstellung ist nicht als umfassende Darstellung aller möglichen steuerlichen Konsequenzen gedacht, die für eine Entscheidung, in die Wertpapiere zu investieren, relevant sein könnten. Da jede Tranche der Wertpapiere aufgrund der besonderen Bedingungen der jeweiligen Tranche, die in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegeben sind, einer anderen steuerlichen Behandlung unterliegen kann, enthält die folgende Darstellung nur sehr allgemeine Angaben zur möglichen steuerlichen Behandlung. Insbesondere berücksichtigt die Darstellung keine besonderen Aspekte oder Umstände, die für den einzelnen Käufer von Relevanz sein könnten. Die

Darstellung basiert auf den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Steuergesetzen zum Zeitpunkt der Drucklegung des Prospektes. Diese Gesetze können sich ändern, unter Umständen auch mit rückwirkenden Auswirkungen.

Potentiellen Erwerbern von Wertpapieren wird empfohlen, ihren persönlichen Steuerberater zu konsultieren und sich über die steuerlichen Konsequenzen eines Erwerbs, des Besitzes und einer Veräußerung der Wertpapiere beraten zu lassen, einschließlich der Auswirkungen gemäß dem anwendbaren Recht der Bundesrepublik, eines darin befindlichen Landes oder einer Gemeinde sowie des jeweiligen Staates, in dem sie ansässig sind.

a) Angaben über die an der Quelle einbehaltene Einkommensteuer auf die Wertpapiere (Bundesrepublik Deutschland)

EINKOMMENSTEUER FÜR IN DEUTSCHLAND UNBESCHRÄNKT STEUERPFLICHTIGE

Personen (natürliche und juristische), die in Deutschland steuerlich ansässig sind (insbesondere Personen, die Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthalt, Sitz oder Ort der Geschäftsleitung in Deutschland haben), unterliegen in Deutschland unbeschränkt der Besteuerung (Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer, jeweils zuzüglich Solidaritätszuschlag sowie gegebenenfalls Kirchensteuer und Gewerbesteuer) mit ihrem weltweiten Einkommen, unabhängig von dessen Quelle, einschließlich Zinsen aus Kapitalforderungen jedweder Art (wie z.B. die Wertpapiere) und, in der Regel, Veräußerungsgewinnen.

Wertpapiere im Privatvermögen

Im Fall von natürlichen Personen, die in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig sind und die Wertpapiere im Privatvermögen halten, gilt das Folgende:

Einkommen

Die Wertpapiere sollten in der Regel als sonstige Kapitalforderungen im Sinne von § 20 Abs. 1 Nr. 7 Einkommensteuergesetz ("EStG") qualifizieren. Auch Optionsscheine können je nach ihrer Ausgestaltung als sonstige Kapitalforderungen im Sinne von § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG qualifizieren. Entsprechend sollten Zinszahlungen auf die Wertpapiere als Einkünfte aus Kapitalvermögen im Sinne von § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG qualifizieren.

Veräußerungsgewinne / -verluste aus einer Veräußerung der Wertpapiere, ermittelt als die Differenz zwischen den Anschaffungskosten und den Veräußerungserlösen nach Abzug der Aufwendungen, die im unmittelbaren sachlichen Zusammenhang mit dem Veräußerungsgeschäft stehen, sollten ebenfalls als positive oder negative Einkünfte aus Kapitalvermögen gemäß § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 EStG qualifizieren. Bei nicht in Euro getätigten Geschäften sind die Einnahmen im Zeitpunkt der Veräußerung und die Anschaffungskosten im Zeitpunkt der Anschaffung in Euro umzurechnen. Werden die Wertpapiere eingelöst, zurückgezahlt, abgetreten oder verdeckt in eine Kapitalgesellschaft eingelegt statt veräußert, so wird ein solcher Vorgang wie eine Veräußerung behandelt. Verluste aus der Veräußerung, Abtretung oder Einlösung von Wertpapieren sind nur mit anderen positiven Kapitaleinkünften einschließlich Veräußerungsgewinnen verrechenbar. Sofern eine Verrechnung in dem Veranlagungszeitraum, in dem die Verluste realisiert werden, nicht möglich ist, können diese Verluste nur in zukünftige Veranlagungszeiträume vorgetragen und dort mit positiven Kapitaleinkünften einschließlich Veräußerungsgewinnen, die in diesen zukünftigen Veranlagungszeiträumen erzielt werden, verrechnet werden. Verluste aus sog. privaten Veräußerungsgeschäften gemäß § 23 EStG alte Fassung, die vor dem 1. Januar 2009 realisiert wurden, können mit positiven Kapitaleinkünften noch bis zum 31. Dezember 2013 verrechnet werden.

Gemäß einem BMF-Schreiben vom 22. Dezember 2009 stellt ein Forderungsausfall keine Veräußerung dar. Entsprechendes gilt für einen Forderungsverzicht, soweit keine verdeckte Einlage in eine Kapitalgesellschaft vorliegt. Das hat zur Folge, dass Verluste aufgrund eines Forderungsausfalls bzw. eines Forderungsverzichts steuerlich nicht abzugsfähig sind. Nach Auffassung der Emittentin sollten jedoch Verluste aus anderen Gründen (z.B. weil den Wertpapieren ein Basiswert zugrundeliegt und dieser Basiswert an Wert verliert) abzugsfähig sein, vorbehaltlich der vorstehenden Verlustverrechnungsbeschränkungen und vorbehaltlich des nachfolgenden Absatzes. Anleger werden jedoch darauf hingewiesen, dass diese Auffassung der Emittentin nicht als Garantie verstanden werden darf, dass die Finanzverwaltung und/oder Gerichte dieser Auffassung folgen werden.

Gemäß einem weiteren BMF-Schreiben vom 16. November 2010 sind, wenn bei einem Vollrisikozertifikat mehrere Zahlungszeitpunkte bis zur Endfälligkeit vorliegen, die Erträge zu diesen Zeitpunkten Einkünfte i.S.d. § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG, es sei denn, die Emissionsbedingungen sehen von vornherein eindeutige Angaben zur Tilgung oder zur Teiltilgung während der Laufzeit vor und die Vertragspartner verfahren entsprechend. Erfolgt bei diesen Zertifikaten zum Zeitpunkt der Endfälligkeit keine Zahlung mehr, soll zum Zeitpunkt der Endfälligkeit kein veräußerungsgleicher Vorgang i.S.d. § 20 Abs. 2 EStG vorliegen, was zu Folge hat, dass etwa verbleibende Anschaffungskosten steuerlich unberücksichtigt bleiben. Sind bei einem Zertifikat im Zeitpunkt der Endfälligkeit

keine Zahlungen vorgesehen, weil der Basiswert eine nach den Emissionsbedingungen vorgesehene Bandbreite verlassen hat oder kommt es durch das Verlassen der Bandbreite zu einer – vorzeitigen – Beendigung des Zertifikats (z. B. bei einem Zertifikat mit "Knock-out"-Struktur) ohne weitere Kapitalrückzahlungen, soll gleichfalls kein veräußerungsgleicher Tatbestand i.S.d. § 20 Abs. 2 EStG vorliegen und die Anschaffungskosten somit ebenfalls unberücksichtigt bleiben. Zwar bezieht sich das BMF-Schreiben lediglich auf Vollrisikozertifikate mit mehreren Zahlungszeitpunkten, es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass die vorstehenden Grundsätze auch auf andere Vollrisikozertifikate angewendet werden.

Sehen die Wertpapiere eine physische Lieferung von Schuldverschreibungen, Aktien, Fondsanteilen oder anderen Basiswerten vor, könnten die Wertpapiere als Wandelanleihe, Umtauschanleihe oder vergleichbare Instrumente qualifizieren, abhängig von den jeweiligen Endgültigen Bedingungen der Wertpapiere (z.B. abhängig davon ob die Emittentin oder der Anleger das Wahlrecht für eine physische Lieferung hat). In solch einem Fall kann es sein, dass als fiktiver Veräußerungserlös der Wertpapiere und als fiktive Anschaffungskosten der erhaltenen Basiswerte die ursprünglichen Anschaffungskosten der Wertpapiere herangezogen werden (§ 20 Abs. 4a Satz 3 EStG), so dass kein steuerpflichtiger Veräußerungsgewinn zum Zeitpunkt der Lieferung entstehen sollte. Allerdings sind Veräußerungsgewinne bei einem Weiterverkauf der erhaltenen Basiswerte dann grundsätzlich steuerpflichtig.

Je nach Ausgestaltung können die Wertpapiere statt als sonstige Kapitalforderungen im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG als Termingeschäfte im Sinne des § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 EStG qualifizieren. Dies gilt insbesondere für Optionsscheine. Vor dem Hintergrund einer Entscheidung des Hessischen Finanzgerichts vom 22. Oktober 2010 (8 V 1268/10) kann dies aber auch für andere Wertpapiere gelten, deren Zinsen und/oder Rückzahlungsbetrag von einem Referenzwert abhängig sind. In so einem Fall sollten grundsätzlich ebenfalls alle Einkünfte aus den Wertpapieren als Einkünfte aus Kapitalvermögen besteuert werden. Wenn die Wertpapiere allerdings wertlos verfallen, ist ein Verlust des Anlegers gegebenenfalls steuerlich nicht abzugsfähig.

Qualifizieren die Wertpapiere als Termingeschäfte und kommt es zu einer physischen Lieferung des zugrunde liegenden Basiswerts, gehören die Anschaffungs- und Anschaffungsnebenkosten der Wertpapiere zu den Anschaffungskosten des Basiswerts. Gewinne aus einer späteren Veräußerung der gelieferten Basiswerte den hier dargestellten Grundsätzen, wenn die Basiswerte als Wirtschaftsgüter im Sinne des § 20 EStG qualifizieren (z. B. Aktien oder Anleihen).

Besteuerung der Einkünfte aus Kapitalvermögen

Einkünfte aus Kapitalvermögen unterliegen grundsätzlich gemäß § 32d EStG dem gesonderten Steuertarif für Einkünfte aus Kapitalvermögen, (26,375 % einschließlich Solidaritätszuschlag, gegebenenfalls zuzüglich Kirchensteuer). Bei der Ermittlung der Einkünfte aus Kapitalvermögen ist als Werbungskosten der Sparer-Pauschbetrag in Höhe von 801,- EUR abzuziehen (1.602,- EUR im Fall von Ehegatten, die zusammen veranlagt werden). Der Abzug der tatsächlichen Werbungskosten, falls es solche gibt, ist ausgeschlossen.

Die Besteuerung der Einkünfte aus Kapitalvermögen soll grundsätzlich durch den Einbehalt von Kapitalertragsteuer erfolgen (siehe unten). Falls und soweit Kapitalertragsteuer einbehalten wird, soll die Steuer mit dem Einbehalt grundsätzlich abgegolten (Abgeltungsteuer) sein. Falls keine Kapitalertragsteuer einbehalten wird und dies nicht lediglich auf die Stellung eines Freistellungsauftrages zurückzuführen ist sowie in bestimmten anderen Fällen, ist der Steuerpflichtige weiterhin verpflichtet, eine Steuererklärung abzugeben und die Besteuerung der Einkünfte aus Kapitalvermögen erfolgt sodann im Rahmen des Veranlagungsverfahrens. Der gesonderte Steuertarif für Einkünfte aus Kapitalvermögen gilt jedoch grundsätzlich auch im Veranlagungsverfahren. In bestimmten Fällen kann der Anleger beantragen, mit seinem persönlichen Steuersatz besteuert zu werden, wenn dies für ihn günstiger ist.

Sofern auf die Zinszahlungen an in Deutschland steuerlich ansässige Investoren EU-Quellensteuer auf Grundlage der EU-Zinsbesteuerungsrichtlinie einbehalten und abgeführt wird, kann diese EU-Quellensteuer auf die deutsche Einkommensteuer unter bestimmten Voraussetzungen angerechnet werden bzw. wird gegebenenfalls erstattet.

Kapitalertragsteuer / Quellensteuer

Kapitalerträge (z.B. Zinsen und Veräußerungsgewinne) unterliegen bei Auszahlung der Kapitalertragsteuer, wenn eine inländische Niederlassung eines deutschen oder ausländischen Kreditinstituts oder Finanzdienstleistungsinstituts oder ein inländisches Wertpapierhandelsunternehmen oder eine inländische Wertpapierhandelsbank (jeweils eine "**Auszahlende Stelle**") die Wertpapiere verwahrt oder verwaltet und die Kapitalerträge auszahlt oder gutschreibt. Werden die Wertpapiere nicht von einer Auszahlenden Stelle verwahrt oder verwaltet, wird dennoch Kapitalertragsteuer einbehalten, wenn die Wertpapiere als effektive Stücke emittiert werden und die Kapitalerträge von einer Auszahlenden Stelle gegen Vorlage oder Aushändigung der Wertpapiere oder Kupons ausgezahlt werden (sog. Tafelgeschäft).

Die Bemessungsgrundlage für die Kapitalertragsteuer entspricht dabei grundsätzlich den Brutto-Einkünften aus Kapitalvermögen wie oben beschrieben (d.h. vor Abzug der Kapitalertragsteuer). Sind jedoch bei

Veräußerungsgewinnen der Auszahlenden Stelle die Anschaffungskosten nicht bekannt und werden diese vom Steuerpflichtigen nicht in der gesetzlich geforderten Form nachgewiesen (z.B. im Fall von Tafelgeschäften), bemisst sich der Steuerabzug nach 30 % der Einnahmen aus der Veräußerung oder Einlösung der Wertpapiere. Bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage hat die Auszahlende Stelle grundsätzlich bisher unberücksichtigte negative Kapitalerträge (z.B. Veräußerungsverluste) und gezahlte Stückzinsen des gleichen Kalenderjahres und aus Vorjahren bis zur Höhe der positiven Kapitalerträge auszugleichen.

Die Kapitalertragsteuer beträgt 26,375 % (einschließlich Solidaritätszuschlag, gegebenenfalls zuzüglich Kirchensteuer).

Soweit natürliche Personen kirchensteuerpflichtig sind, wird die Kirchensteuer als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer erhoben, wenn die natürliche Person dies schriftlich beantragt; in diesem Fall ermäßigt sich die Kapitalertragsteuer um 25 % der auf die Kapitalerträge entfallenden Kirchensteuer. Sofern eine kirchensteuerpflichtige natürliche Person diesen Antrag nicht stellt, wird sie mit ihren Kapitalerträgen veranlagt, um die Kirchensteuer erheben zu können.

Kapitalertragsteuer wird nicht einbehalten, wenn der Steuerpflichtige der Auszahlenden Stelle einen Freistellungsauftrag erteilt, aber nur soweit die Kapitalerträge den maximalen Freistellungsbetrag im Freistellungsauftrag nicht überschreiten. Derzeit beträgt der maximale Freistellungsbetrag 801,- EUR (1.602,- EUR im Fall von Ehegatten, die zusammen veranlagt werden). Entsprechend wird keine Kapitalertragsteuer einbehalten, wenn der Steuerpflichtige der Auszahlenden Stelle eine Nichtveranlagungs-Bescheinigung des für den Steuerpflichtigen zuständigen Wohnsitzfinanzamtes vorgelegt hat.

Im Betriebsvermögen gehaltene Wertpapiere

Im Fall von in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtigen juristischen oder natürlichen Personen, die die Wertpapiere im Betriebsvermögen halten, unterliegen Zinsen und Veräußerungsgewinne der Körperschaftsteuer mit 15 % oder der Einkommensteuer mit bis zu 45 % (jeweils zuzüglich 5,5 % Solidaritätszuschlag darauf). Zusätzlich wird gegebenenfalls Gewerbesteuer erhoben, deren Höhe von der Gemeinde abhängt, in der sich der Gewerbebetrieb befindet. Im Fall von natürlichen Personen kann außerdem Kirchensteuer erhoben werden. Veräußerungsverluste sind gegebenenfalls nicht oder nur beschränkt steuerlich abzugsfähig.

Sehen die Wertpapiere anstelle einer Abrechnung in bar eine physische Lieferung von Schuldverschreibungen, Aktien, Fondsanteilen oder anderen Basiswerten vor, würde eine solche Lieferung als steuerbarer Verkauf der Wertpapiere angesehen und der erzielte Veräußerungsgewinn wäre steuerpflichtig.

Die Vorschriften zur Kapitalertragsteuer, wie sie oben für im Privatvermögen gehaltene Wertpapiere dargestellt sind, finden grundsätzlich entsprechende Anwendung. Allerdings können Steuerpflichtige, bei denen die Kapitalerträge zu den gewerblichen Einkünften bzw. Einkünften aus selbständiger Tätigkeit gehören, keinen Freistellungsauftrag stellen. Bei Veräußerungsgewinnen erfolgt kein Einbehalt von Kapitalertragsteuer, wenn z.B. (a) der Steuerpflichtige die Voraussetzungen von § 43 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 EStG erfüllt oder (b) die Kapitalerträge Betriebseinnahmen eines inländischen Betriebs sind und der Steuerpflichtige dies gegenüber der auszahlenden Stelle nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck erklärt.

Einbehaltene Kapitalertragsteuer gilt als Vorauszahlung der Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer und wird im Veranlagungsverfahren angerechnet oder erstattet.

STEUERLICHER HINWEIS FÜR IN DEUTSCHLAND BESCHRÄNKT STEUERPF LICHTIGE

Zinsenzahlungen und Veräußerungsgewinne unterliegen nicht der deutschen Besteuerung, es sei denn, (i) die Wertpapiere gehören zum Betriebsvermögen einer Betriebsstätte (einschließlich eines ständigen Vertreters) oder festen Einrichtung, die der Gläubiger der Wertpapiere in Deutschland unterhält, oder (ii) die Zinseinkünfte stellen in sonstiger Weise Einkünfte aus deutschen Quellen dar. In diesen Fällen (i) und (ii) gelten ähnliche Regeln wie oben unter "Steuerinländer" erläutert.

Steuerausländer sind grundsätzlich von der deutschen Abgeltungsteuer und dem Solidaritätszuschlag darauf befreit. Sofern Zinsen jedoch nach Maßgabe des vorstehenden Absatzes in Deutschland steuerpflichtig sind und Wertpapiere in einem Depot bei einer Auszahlenden Stelle verwahrt werden, wird ein Steuereinbehalt – wie oben unter "Steuerinländer" erläutert – vorgenommen.

In den Fällen, in denen die Wertpapiere nicht in einem Depot bei einer Auszahlenden Stelle verwahrt werden und Zinsen oder (sonstige) Erträge aus der Veräußerung, Abtretung oder Einlösung der Wertpapiere von der Auszahlenden Stelle bei Vorlage eines Kupons an den Inhaber eines solchen Kupons (außer einem ausländischen Kreditinstitut oder Finanzdienstleistungsinstitut) gezahlt werden (Tafelgeschäft), findet die Abgeltungsteuer grundsätzlich Anwendung. Es kann jedoch eine Erstattung der Abgeltungsteuer im Rahmen der Veranlagung oder aufgrund eines Doppelbesteuerungsabkommens in Betracht kommen.

b) Angabe der Tatsache, ob die Emittentin die Verantwortung für die Einbehaltung der Steuern an der Quelle übernimmt. (Bundesrepublik Deutschland)

Die Emittentin ist in ihrer Funktion als Schuldnerin nicht für die Einbehaltung der gegebenenfalls in Deutschland erhobenen Steuer (Einkommensteuer in Form der deutschen Kapitalertragsteuer) verantwortlich und übernimmt daher keine Verantwortung für die Einbehaltung von Steuern an der Quelle. Für den Abzug der EU-Quellensteuer ist die Emittentin als Schuldnerin nur dann verantwortlich, wenn sie als Zahlstelle im Sinne des EU-Quellensteuergesetzes handelt.

GROßHERZOGTUM LUXEMBURG

Die nachfolgende Darstellung ist eine allgemeine Beschreibung bestimmter in Luxemburg zur Anwendung kommender steuerlicher Aspekte im Zusammenhang mit den Wertpapieren. Sie erhebt nicht den Anspruch einer umfassenden Darstellung aller steuerlichen Aspekte, weder in Luxemburg noch in einem anderen Land. Potenziellen Anlegern wird empfohlen, sich vor Erwerb der Wertpapiere von ihrem eigenen Steuerberater über die Besteuerungsfolgen beraten zu lassen, die der Erwerb, das Halten und die Veräußerung oder Tilgung von Wertpapieren sowie der Bezug von Zins-, Kapital- oder sonstigen Zahlungen in Luxemburg auslösen, sowie über die Besteuerungsfolgen in anderen Ländern, in denen der Erwerb, das Halten und die Veräußerung von Zertifikaten sowie Zins-, Kapital- oder sonstige Zahlungen unter den Zertifikaten steuerliche Folgen auslösen können.

a) Angaben über die an der Quelle einbehaltene Einkommensteuer auf die Wertpapiere (Großherzogtum Luxemburg)

Sämtliche Zahlungen der Emittentin im Zusammenhang mit dem Halten, der Veräußerung oder der Tilgung der Wertpapiere erfolgen ohne Einbehalt oder Abzug von jedweder Steuer, die Luxemburg (einschließlich seiner politischen Untergliederungen und der Luxemburger Steuerbehörden) nach seinen geltenden Vorschriften erhebt. Dies gilt vorbehaltlich

- (i) der Anwendung der Luxemburger Gesetze vom 21. Juni 2005, mit dem die EU Zinsrichtlinie (Richtlinie 2003/48/EG des Rates) und Verträge mit einigen abhängigen bzw. angeschlossenen Gebieten umgesetzt wurden, die eine mögliche Anwendung einer Quellensteuer (mit einem Zinssatz in Höhe von 20% für den Zeitraum vom 1. Juli 2008 bis zum 30. Juni 2011 und von 35% ab dem 1. Juli 2011) auf Zinserträge, die an bestimmte nicht in Luxemburg ansässige Anleger (natürliche Personen oder sog. Gleichgestellte Einrichtungen) geleistet werden, vorsehen. Die Luxemburger Gesetze vom 21. Juni 2005 können anwendbar sein, wenn die Emittentin eine Luxemburger Zahlstelle im Sinne der vorgenannten Richtlinie (siehe bitte dazu Abschnitt 7. "EU Zinsrichtlinie") oder der entsprechenden Verträge benennt;
- (ii) hinsichtlich von in Luxemburg ansässigen natürlichen Personen, der Anwendung des Luxemburger Gesetzes vom 23. Dezember 2005, mit dem eine Quellensteuer (die grundsätzlich abgeltende Wirkung hat, soweit in Luxemburg ansässige natürliche Personen im Zusammenhang mit der Verwaltung ihres Privatvermögens handeln) in Höhe von 10% auf Zinserträge (das heißt, abgesehen von gewissen Ausnahmen, auf Zinserträge im Sinne der Luxemburger Gesetze vom 21. Juni 2005, mit dem die EU Zinsrichtlinie umgesetzt wurde) eingeführt worden ist. Dieses Gesetz wird auf ab dem 1. Juli 2005 anfallende und ab dem 1. Januar 2006 ausgezahlte Zinserträge angewendet.

Des Weiteren, gemäß dem Gesetz vom 23. Dezember 2005, geändert durch das Gesetz vom 17. Juli 2008, können sich in Luxemburg ansässige natürliche Personen, die die wirtschaftlichen Eigentümer von Zinserträgen sind, dazu entscheiden diese selbst anzugeben und 10% Steuern auf diese Zinserträge zu zahlen, wenn diese Zinserträge von einer Zahlstelle gezahlt werden, die sich außerhalb Luxemburgs in einem Mitgliedstaat von entweder der Europäischen Union, des Europäische Wirtschaftsraums oder in einem Rechtsgebiet, das mit Luxemburg im Zusammenhang mit der EU-Zinsrichtlinie (Ratsrichtlinie 2003/48/EG) ein Abkommen geschlossen hat, befindet. Diese 10%-Steuer ist endgültig, wenn die in Luxemburg ansässige natürliche Personen im Rahmen ihrer privaten Vermögensverwaltung handeln.

b) Angabe der Tatsache, ob die Emittentin die Verantwortung für die Einbehaltung der Steuern an der Quelle übernimmt. (Großherzogtum Luxemburg)

Die Emittentin ist in ihrer Funktion als Schuldnerin nicht für die Einbehaltung der gegebenenfalls in Luxemburg erhobenen Steuer verantwortlich und übernimmt daher keine Verantwortung für die Einbehaltung von Steuern an der Quelle. Für den Abzug der Quellensteuer ist die Emittentin als Schuldnerin nur dann verantwortlich, wenn sie als Zahlstelle im Sinne des EU-Quellensteuergesetzes handelt."

EU ZINSRICHTLINIE

Gemäß der Richtlinie 2003/48/EG der Europäischen Union über die Besteuerung von Zinserträgen (die "EU Zinsrichtlinie") ist jeder Mitgliedstaat verpflichtet, den zuständigen Behörden eines anderen Mitgliedstaates Auskünfte über Zinszahlungen im Sinne der EU Zinsrichtlinie und gleichgestellte Zahlungen zu erteilen, die im jeweiligen Mitgliedstaat an eine Person gezahlt werden, die in einem anderen Mitgliedstaat ansässig ist. Allerdings können Österreich und Luxemburg während einer Übergangszeit stattdessen eine Quellensteuer erheben, deren Satz schrittweise auf 35% angehoben wird, sofern der wirtschaftliche Empfänger der Zinszahlungen sich nicht für eine Ausnahme des Quellensteuersystems entschieden hat. Die Übergangszeit soll mit Ablauf des ersten Wirtschaftsjahres enden, das einer Einigung bestimmter Nicht-EU Staaten zum Austausch von Informationen bezüglich solcher Zahlungen folgt. Belgien hat beschlossen, das Übergangssystem abzuschaffen und sich ab 1. Januar 2010 dem Informationssystem gemäß der EU Zinsrichtlinie anzuschließen.

Eine Reihe von Staaten, die nicht Mitglied der Europäischen Union sind, sowie einige bestimmte abhängige oder angeschlossene Gebiete bestimmter Mitgliedstaaten haben vergleichbare Regelungen (Informationspflichten oder Quellensteuer) verabschiedet im Hinblick auf Zahlungen, die von einer in der jeweiligen Jurisdiktion ansässigen Person gemacht werden oder von einer solchen Person für eine natürliche Person bzw. bestimmte juristische Personen, die in einem Mitgliedstaat ansässig ist, vereinnahmt werden.

Die Europäische Kommission hat einen Vorschlag für eine Anpassung der EU Zinsrichtlinie veröffentlicht, der einige Änderungen enthält, die, wenn sie umgesetzt werden, den Anwendungsbereich der EU Zinsrichtlinie ändern oder erweitern könnten. **Anleger, die Zweifel bezüglich ihrer Position haben, sollten sich daher durch ihre Berater beraten lassen.**